

Stellungnahme
zu den Themenkomplexen der Anhörung
des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie des Bayerischen Landtags
zur „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern“
am 6. Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Anmerkungen/ Hinweise betreffen insbesondere die Themenkomplexe „**Inklusion von Kindern**“ (Punkt 4 der Anhörung) und die Situation von „**Menschen mit Sinnesbehinderung**“ (Punkt 8 der Anhörung).

Im Interesse unserer hörbehinderter Kinder setzt sich unsere Elternvereinigung schon seit langem für eine bayernweite Umsetzung des **Artikels 24 Abs. 3 und 4 der UN-Behindertenrechtskonvention (siehe Anhang)** ein, in welchem das Recht von Menschen mit Hörbehinderung und insbesondere Kindern auf eine **volle und gleichberechtigte, barrierefreie Bildung in Gebärdensprache auf allen Ebenen des Bildungswesens** festgeschrieben ist.

Hier sehen wir in Bayern noch einen **großen Umsetzungsbedarf**:

Auch 10 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention stehen hörbehinderten Kindern immer noch **keine verlässlichen Strukturen für eine gleichberechtigte Bildung in Gebärdensprache** zur Verfügung. Es gibt einzelne Erfolge durch engagierte Fachkräfte und Eltern, zum Teil wurden diese vor Gericht erkämpft. Doch es bestehen vielfach noch **Barrieren** - einerseits bedingt durch Unkenntnis, andererseits durch behindernde Strukturen.

Eine **bilinguale Förderung** hörbehinderter Kinder mit einem vollständigen Gebärdensprachangebot von Geburt/ Erstdiagnose an ist bislang die **Ausnahme**. Es fehlt die Verankerung in der Praxis.

Beratung und (Früh-)förderung verlaufen **hörzentriert**. Es mangelt an einer allumfassenden Beratung. Auf Gebärdensprache als vollwertige Kommunikationsform von Anfang an wird selten verwiesen. Es fehlt zudem Informationsmaterial, bilinguales Förder- und Unterrichtsmaterial sowie gebärdensprachkompetente Fachkräfte. Gebärdensprachige Fachkräfte mit einer Hörbehinderung sind selten und werden als Vorbilder dringend benötigt.

Betroffene Kinder haben in der Regel **keine Möglichkeit, chancengleich soziale Interaktion zu erfahren**. Hörbehinderte Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf, z.B. im Bereich der geistigen Entwicklung, werden in der Regel weder inklusiv beschult, noch im Regelbereich, noch an Förderschulen für Hören. Diese Kinder sind aktuell umso mehr von Ausgrenzung und dem Mangel an Gebärdensprachangeboten betroffen.

Die Betrachtung des aktuellen Umsetzungsstands von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zeigt, dass bei den folgenden sieben Themen ein enormer Aufholbedarf für Politik, Verwaltung und Praxis besteht:

1. **Umfassende unabhängige Aufklärung und Beratung**
2. **Hausgebärdensprachkurse für Kinder und Eltern**
3. **Gebärdensprache in Frühförderung und Kindertageseinrichtungen**
4. **Bilingualer Unterricht in Förderschulen und Regelschulen**
5. **Bilinguale außerschulische Angebote**
6. **Gebärdensprachkompetente Fachkräfte**
7. **Deutsche Gebärdensprache (DGS) als Fremdsprachenfach**

Gebärdensprache muss als gleichwertiges Angebot – parallel zur Laut- und Schriftsprache und unabhängig von der eingesetzten Hörhilfentechnik – angeboten und gefördert werden. Jeder Schritt in diese Richtung bewirkt etwas mehr Chancengerechtigkeit für hörbehinderte Menschen!

Zu den sieben o. g. Punkten im Einzelnen:

1. Umfassende unabhängige Aufklärung und Beratung

Das medizinisch-therapeutische System konzentriert sich zumeist auf das Hördefizit. Hier stehen vorrangig die Versorgung mit Hörtechnik und ein Lautspracherwerb im Fokus. Es mangelt an einer allumfassenden Beratung. Auf Gebärdensprache als vollwertige Kommunikationsform von Anfang an wird selten verwiesen.

Hörbehinderte Kinder haben nicht selten Defizite in wichtigen Bereichen wie der intellektuellen und sozialen Entwicklung. Ursache hierfür ist meist ein mangelndes Sprachverständnis. **Diese Defizite könnten durch das Angebot von Gebärdensprache vermieden werden.**

Im Zuge der Erstberatung und frühen Versorgung muss ein **kindgerechtes vollwertiges Gebärdensprachangebot** parallel zur Hörtechnik angeboten werden. Diese Beratung muss **unabhängig** erfolgen. Betroffene Berater müssen einbezogen werden (Peer-Beratung). Die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit für Betroffene und Fachkräfte bedarf entsprechender Qualifizierung und personeller Ressourcen.

2. Hausgebärdensprachkurse für Kinder und Eltern

Eltern sind die wichtigsten Entwicklungsbegleiter für Kinder. Sie begleiten Kinder durch viele Lebensphasen und sind die Übergangsbegleiter, wenn Kinder von der Kita zur Schule oder später zur Berufsbildung wechseln. Eine gelingende und sichere Kommunikation ist hier essentiell.

Unsere Erfahrung zeigt: Mit Gebärdensprache ist dies in jedem Fall möglich. Jugendämter oder Bezirke (Hier muss eine grundsätzliche Regelung auf Behördenebene getroffen und klar kommuniziert werden!) müssen den Eltern **Hausgebärdensprachkurse** selbstverständlich und diskriminierungsfrei als Hilfe bei der Erziehung ihrer Kinder anbieten und die Finanzierung ohne Zeitverzug gewähren.

In mehreren zeit- und nervenaufwändigen Verfahren haben Gerichte bereits positiv über zunächst von den Behörden abgelehnte Anträge von Eltern beschieden. Jetzt müssen die Kostenträger in die Verantwortung genommen werden, den Eltern diesen Kampf um ihr eigentlich bereits bestehendes Recht nicht zuzumuten und ihnen ohne weiteres und zeitnah die **Kostenübernahmen** für bedarfsorientierte Hausgebärdensprachkurse zu gewähren.

Die üblichen „Frühförderstunden“ können den Unterrichtsbedarf für einen DGS-Mutterspracherwerb inklusive Beratung der Eltern nicht abdecken. Daher ist hier **Erweiterung des Frühförderangebots durch Hausgebärdensprachkurse für die Familien** erforderlich. Im Hausgebärdensprachkurs erlebt ein hörbehindertes Kind in der gemeinsamen Interaktion mit seinen Eltern und dem Gebärdensprachlehrer einen sicheren und natürlichen Mutterspracherwerb.

Eltern wie Kinder brauchen kurzfristig nach der Diagnose einer Hörbehinderung Hausgebärdensprachunterricht, der nachhaltig angelegt ist. So können Kinder von Anfang an eine verständliche Kommunikation erleben. Später benötigen Eltern erweiterte DGS-Kompetenzen, um mit der zunehmenden gebärdensprachlichen Kompetenz ihrer Kinder

Schritt halten. Eltern müssen ihre Kinder mit Hörbehinderung in ihren Entwicklungsschritten und bei Schnittstellen sprachlich und emotional sicher begleiten können

3. Gebärdensprache in Frühförderung und Kindertageseinrichtungen

Zentrales Anliegen des Förderangebots in der Frühförderung und in den Kindertageseinrichtungen muss eine gelingende Kommunikation sein, damit die eigentliche Behinderung, die sich auf die Kommunikation bezieht, aufgefangen werden kann.

In dieser frühen Bildungsphase müssen daher bilinguale Angebote mit einem vollwertigen Gebärdensprachangebot flächendeckend zur Verfügung gestellt werden. Neben dem bestehenden zu meist hörendem Personal werden dringend mehr hörbehinderte Frühförderer benötigt, die Muttersprachkompetenzen in Gebärdensprache einbringen. Familien benötigen eine Angebotsauswahl. Beantragungen von persönlichen Budgets müssen unterstützt werden.

In Kindertagespflege und Kindertagesstätten muss frühkindliche Bildung gleichwertig zugänglich sein – für hörbehinderte Kinder also mit vollwertigem Gebärdensprachangebot. Ist das parallele gleichwertige Angebot beider Sprachen sowie die Übersetzung der Gruppenkommunikation nicht durchgehend gewährleistet, muss dies durch Kita-Assistenzen, wie z.B. qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher, sichergestellt werden.

4. Bilingualer Unterricht in Förderschulen und Regelschulen

Eine neue Schulkultur muss etabliert werden, in der die Sprachen Deutsch und Deutsche Gebärdensprache gleichwertig gelebt werden. Sowohl an den Regel-, als auch an den Förderschulen müssen hörbehinderte Schüler die **Chance** haben, **Unterrichtsinhalten und der gesamten schulischen Kommunikation ohne Barrieren folgen zu können**. Ebenso müssen sie sich **gleichwertig einbringen** können.

Bilingualer Unterricht kann mittels kompetenter Lehrer sowie durch Gebärdensprachassistenten erfolgen. Hierbei kann im Tandem mit voll gebärdensprachkompetenten Pädagogen gearbeitet werden. Das Kompetenzniveau muss laut dem GERS (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) festgelegt sein. Absprachen zur Stoffvermittlung sind dringend für Teams einzuplanen. Die Stundenpläne ab Klasse 1 müssen überprüft und ggf. angepasst werden. Für bilingualen Unterricht ist **passendes Unterrichtsmaterial** dringend erforderlich. Materialien müssen in Kooperation mit **gehörlosen Fachleuten**

entsprechend zeitnah erstellt und angeboten werden. Bei dieser wichtigen Aufgabe ist eine **enge Zusammenarbeit von Schulämtern, Kultusministerien und Schulbuchverlagen** notwendig.

Gebärdensprachunterricht muss selbstverständlich für die **gesamte Klasse** angeboten werden. Auch die Schulgemeinschaft muss die Möglichkeit haben, DGS-Kompetenzen zu erwerben.

5. Bilinguale außerschulische Angebote

Auch Freizeitangebote, wie Sport, Kunst, Kultur, Stadtteilaktionen etc., müssen für Kinder mit Hörbehinderung barrierefrei zugänglich gemacht werden. Dolmetscherassistenz sollte hier unkompliziert zur Verfügung gestellt werden. Dazu sind neue, einfache Teilhabe-Modelle oder -Budgets notwendig.

Angebote von Hörenden und Gehörlosen in bilingualen Gruppen müssen gefördert werden. Hier wird Inklusion vorgelebt und für hörende und gehörlose Kinder werden neue Wege zueinander erfahrbar.

6. Gebärdensprachkompetente Fachkräfte

Förderpädagogen mit und ohne Hörbehinderung müssen in ihrer Ausbildung **volle Kompetenz in Deutscher Gebärdensprache** erhalten. Das Kompetenzniveau muss laut dem GERS (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) festgelegt sein. Die Lehrer benötigen fortwährende fachbezogene Weiterbildungen in Gebärdensprache. Für bereits tätige Lehrkräfte müssen die Ministerien **Nachqualifizierungsangebote** schaffen. Dafür braucht es unbedingt geeignete Ausbildungsstrukturen. Eine Vorbereitung der Pädagogen auf mehrsprachige Settings und Teamarbeit ist erforderlich.

Viele Förderpädagogen arbeiten ambulant und unterstützen punktuell oder stundenweise Kinder mit Förderschwerpunkt Hören in deren Regelschulen. Finden sie hier eine bilinguale Unterrichtssituation vor, so müssen sie ihre Unterstützung oder Beratung mit passenden Begleitungskonzepten durchführen. Dies betrifft beispielsweise Kinder, die mit Gebärdensprachdolmetscherassistenz Regelschulen besuchen.

Der aktuell bestehende Beschluss der Kultusministerkonferenz zum Förderschwerpunkt Hören stammt aus dem Jahr 1996. Dieser muss dringend an die Anforderungen der UN-

Behindertenrechtskonvention angepasst werden. Förderwege müssen **bilinguale Entwicklung** ermöglichen. Lehrerkompetenzen müssen auf **Anforderungen einer bilingualen Unterrichtung** ausgerichtet sein. Im Schulsetting müssen die Gleichwertigkeit und der durchgängige Zugang zu beiden Sprachen (Deutsche Gebärdensprache und Deutsche Laut- und Schriftsprache) gegeben sein.

Gehörlose mit Fortbildungswunsch benötigen entsprechende **Dolmetscherunterstützung**. Weiterbildungsinteressierten Erwachsenen mit Hörbehinderung müssen **Nachteilsausgleiche**, ebenso wie eine **Kostenübernahme** für Gebärdensprachdolmetscher angeboten werden.

7. Deutsche Gebärdensprache (DGS) als Fremdsprachenfach

Der Freistaat Bayern benötigt Lehrpläne für die **Deutsche Gebärdensprache (DGS)** als **Fremdsprachfach**. Das Fach DGS muss in die Stundenpläne aller Schulformen eingebunden werden. Jede Schule soll DGS als **Wahlpflichtfach** in den Stundenplan aufnehmen können. Für hörbehinderte Schüler ist DGS als **Wahlpflichtfach** in ihren Förder- oder Regelschulen anzubieten. Besonders im Grundschulbereich müssen die Stundenpläne für Kinder des Förderschwerpunkts „Hören“ diesbezüglich überprüft und ggf. erweitert werden.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) muss die Entwicklung von DGS als Prüfungsfach im Abitur unterstützen. Bund, Länder und Kommunen sind aufgefordert, die Entwicklung von Unterrichts- und Prüfungsmaterialien sowie eine Begleitforschung anzuregen und zu finanzieren.

Für Gebärdensprachnutzer, z. B. DGS-Muttersprachler, muss flächendeckend eine Anerkennung durch externe Fremdprüfung sichergestellt werden.

Abschließend möchten wir auch noch auf die Online-Petition **„Gebärdensprache umsetzen! Bilingual - bimodal - endlich normal!“** hinweisen, die im vergangenen Jahr von Frau Magdalena Stenzel, Mutter eines gehörlosen Kindes aus Sachsen und Sprecherin des Netzwerkes „BilingualERleben mit Gebärdensprache“, initiiert wurde.

■ Elternvereinigung e.V. ■ Haydnstraße 12 ■ 80336 München

Auch diese Petition hat die Forderung nach einer deutschlandweiten Umsetzung des **Artikels 24 Abs. 3 und 4 der UN-Behindertenrechtskonvention** zum Gegenstand. Die Bundesregierung und die Regierungen aller Bundesländer werden aufgefordert, Menschen mit Hörbehinderung eine **volle und gleichberechtigte, barrierefreie Bildung in Gebärdensprache auf allen Ebenen des deutschen Bildungswesens** zu ermöglichen.

Von Januar 2018 bis November 2018 gaben deutschlandweit über **19.000 Unterstützer** ihre Unterschrift ab, hiervon fast **3.000 allein in Bayern**.

Als Kooperationspartner des Netzwerks hat unsere Elternvereinigung die Unterschriftenaktion tatkräftig unterstützt und auch an den **Zielformulierungen** der Petition mitgearbeitet. Aktuell bereiten wir die Einreichung der Petition beim Ausschuss für Eingaben und Petitionen vor.

Mit der Petition und der vorliegenden Stellungnahme appellieren wir an alle Bildungsverantwortlichen in der Politik und Verwaltung, aber auch in den Kommunen und in den einzelnen Bildungsinstitutionen:

Unsere hörbehinderten Kinder sind dem Risiko ausgesetzt, in einem Bildungssystem aufzuwachsen, das nicht auf ihre Bedürfnisse eingeht. Beenden Sie diesen Zustand!

Lassen Sie uns in einen Dialog treten und gemeinsam geeignete Strukturen aufbauen, die unseren Kindern ein unbehindertes Aufwachsen ermöglicht – mit der Gebärdensprache als gleichwertiger Sprache neben Deutsch in Schrift- und Lautsprache.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Carsten Lang
1. Vorstandsvorsitzender



Christoph Müllensiefen
2. Vorstandsvorsitzender

Anlage(n):
Auszug UN-Behindertenrechtskonvention

Anlage: Auszug UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 24 – Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das **Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung**. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein **integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen** mit dem Ziel,

- a. die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c. Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a. Menschen mit Behinderungen **nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden** und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b. Menschen mit Behinderungen **gleichberechtigt** mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, **Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen** haben;
- c. angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d. Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e. in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a. erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b. erleichtern sie das Erlernen der **Gebärdensprache** und die **Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen**;
- c. stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, **Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind**, sowie in einem **Umfeld** vermittelt wird, **das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet**.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von **Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind**, und zur **Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens**. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen **ohne Diskriminierung** und **gleichberechtigt** mit anderen **Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen** haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.